

H I N W E I S

=====

Karteimässige Erfassung von Namen
aus Ordnern der Abteilung "Sachdokumente"

Inform. Ordner Nr. ...405.../...LYSEN.... Nr ...1...

Bemerkungen:

VERFOLGUNGSHAIN.
Keine Namen vorhanden.

Datum:

25.9.85

JACOB J.

- 1.) Schreiben der Deutschen Botschaft in Rom
v. 27.10.1942 an das Auswärtige Amt, Berlin
betr.: Die Italienische Judengesetzgebung
in Libyen, - Bericht v. 21.10.1942 des
Deutschen Konsulats in Tripoli an die
Deutsche Botschaft in Rom.
- 2.) Anschlußbericht v. 27.10.1942
des Deutschen Konsulats in Tripoli an die
Deutsche Botschaft in Rom
betr.: Zahlenmäßige Aufstellung der augen-
blicklich (15.10.1942) in Libyen wohnhaften
jüdischen Bevölkerung
- 3.) Schreiben v. 5.11.1942 und 7.11.1942
des Auswärtigen Amtes, Berlin mit Kopien
der Berichte des Deutschen Konsulats in
Tripoli v. 21.10.1942 und 27.10.1942 an:
a) das Reichssicherheitshauptamt Berlin
b) die Reichsleitung der NSDAP-Rassenpoliti-
sches Amt-Berlin

1 - 10

Informationsordner 405 / Libyen 1

Erhalten von der Zentralen Stelle der Landes-
justizverwaltungen, Ludwigsburg im Okt. 1976

Blattzahl: 10

Inland II
Geheim
54/4

Dom

Ort

Tüden

Straße

im

Telefon

Libyen

Drahtanschrift

n. Afrika

vom

1942

bis

43

Bemerkungen

51974/E307617

948g, 940a

Stolzenberg

Stolzenberg-Üsenheller

Postamt-Nr. 21

D III 9
Deutsche Botschaft

1. A. eing. 30 OKT. 1942 Va

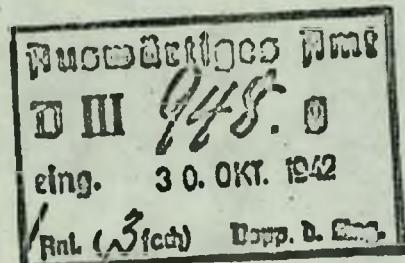
LOHN
Nr. 1709/42 R

Inhalt : Die italienische Juden-
gesetzgebung in Libyen.

- Anlage - (C) füllt

Rom, den 27. Oktober 1942.

Geheim!



In der Anlage übersende ich Durchdruck eines
Berichts des Konsulats Tripoli vom 21. d. Ms. zur
gefülligen Kenntnisnahme.

D. Maierhofer

W. Maierhofer
Pz/10

An

das Auswärtige Amt
Berlin

E307624

Berlin, den 5. November 1942.

WGB
zu D III 948 g.

1.) An

- a.) das Reichssicherheitshauptamt,
- b.) die Reichsleitung der NSDAP.
- Rassenpolitisches Amt-

G E H E I M !

B e r l i n W. 15,
Sächsischestraße 69.

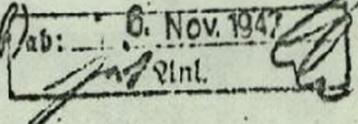
Ref.: I.V. Ges.-Rat KLINGENFUSS.

*beizufügen zu a.) und b.)
je ein Doppel der Anlage
des Eingangs. Berichtes des Deutschen Konsulats in Tripoli
vom 21. Oktober 1942 - Nr. 279 g - an die
Deutsche Botschaft in Rom mit der Bitte um
Kenntnisnahme übersandt.*

I. A.

ges. K L I N G E N F U S S .

2.) z. d. A. ab: 6. Nov. 1942



P.M.

E307623

Deutsches Konsulat

Tripoli, den 21. Oktober 1942

Bre. 279 G

S o h c i z !

7 Durchschlüsse

Im Anschluß an die Berichte
Nr. 200 G vom 19.5.42 und
" 235 " 9.6.42

Betrifft: Judenangelegenheit in Libyen

Nachdem durch das Gesetz vom 2. Mai 1942 zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Juden in Libyen einer Sonderregelung unterworfen worden war, hat man mit Gesetz vom 20. Juni 1942 die "Zivile Mobilisation der italienischen und libyschen Staatsangehörigen jüdischer Rasse" angeordnet. Unter das Gesetz fallen die Juden vom 18. bis zum 45. Lebensjahr, soweit sie in Libyen ansässig sind. Da es eine statistische Erfassung der Juden vor der Besetzung Libyens durch die Italiener nicht gab und daher vorerst nur die Juden die zum 31. Lebensjahr erfaßt werden können, ist gleichzeitig eine Registrierungswang eingeführt worden. Die Arbeitskraft der mobilierten Juden soll auf Diensten eingesetzt werden, die mit der militärischen und wirtschaftlichen Ausnutzung der Kolonie Libyen in Verbindung stehen. Jeher Jude wird im Rahmen seiner körperlichen und beruflichen Fähigkeiten eingesetzt. Mit der Durchführung dieses Voraufrift ist das Kriegsministerium beauftragt.

Auf Grund dieses neuen Gesetzes wurden zunächst etwa 3000 Juden mobilisiert, die man in Rom vermittelte. Da jedoch für den Arbeitseinsatz nichts vorbereitet war, mußten sich diese gezwungen, den größten Teil wieder nach Hause zu schicken. Zurück blieben etwa 600 Facharbeiter, die zur Arbeitseinsatzung in die Circassien geschickt und dort auf die einzelnen Militärwerbstätten verteilt wurden; außerdem wurde ein Teil der Juden in militärischen Verwaltungsbüros untergebracht. Der gesuchte Einsatz in besonderen Werkstätten war wegen organisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich. Auf Grund dieses Misserfolges wurde eine Kommission

des Deutschen Reiches

an R.O.B.

6207325

OTM. gen

Kommission gebildet, in der das Amtsgouverneur, der Vizegouverneur, die Polizei, die Militärbehörden und andere interessiertestellen vertreten waren. Diese Kommission sollte die Einschätzungen der zukünftigen jüdischen Arbeitseinsatzes regeln. Man ist übereingekommen, zunächst nur die Juden im Alter von 18 - 28 Jahren einzuschließen, denen etwa im Dezember die Juden zwischen 26 und 36 Jahren folgen sollen. Diese Juden sollen, soweit sie nicht eine besondere Fachausbildung besitzen, in Arbeitskompanien gegliedert nach Möglichkeit geschlossen beim Rohbau beschäftigt werden. Vor der Einberufung werden die Dienstpflichtigen von einer Arztkommision auf ihre Diensttauglichkeit untersucht; nachdem bereits zwei Jekte wegen Untauglichkeit vom Dienst suspendiert worden müssen, werden zunächst die Kommissionen durch das OS bestimmt; außerdem sind bei der Untersuchung Polizisten zugegen. Von einer wirtschaftlichen Kommission wird festgestellt, ob die zurückbleibenden Familienangehörigen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage Unterstützung erhalten müssen. Die Dienstpflichtigen selber erhalten eine Bezahlung, die ebenso hoch ist wie die der entsprechenden arabischen Arbeitkräfte. Für die Bezahlung ist eine gewisse Leistungsaufteilung vorgesehen, wobei die oberste Gruppe mit 80 % über dem Minimum liegt. Betroffen von dieser "Mobilisierung" werden etwa 4 - 5000 von den 16 000 tripolitanischen Juden.

Das gegenüber der deutschen Judengesetzgebung grundsätzlich Unterschiedende ist, daß die Basis des Gesetzes nicht die Bekämpfung des Judentums oder auch nur seine Abschließung von der übrigen Bevölkerung ist, sondern es vielmehr mit der Notwendigkeit begründet wird, die jüdische Arbeitskraft bei dem großen Arbeitsmangel in Libyen der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Dies wird wohl auch bis zu einem gewissen Grade erreicht werden; politisch jedoch ist der Erfolg des Gesetzes gering.

Die Hauptschwäche des Gesetzes ist darin zu sehen, daß es nicht das Judentum in seiner Gesamtheit erfaßt. Die eigenständigen französischen behalten weiterhin die Möglichkeit, ihre für die libysche Wirtschaft und Verwaltung zweifellos schädliche Zuständigkeiten zu unterstreichen. Dadurch werden die mobilisierten Juden nicht einmal in Arbeitslagern zusammengefaßt, sondern über die verschiedenen

Arbeitsaufgaben

E307626

3

Arbeitsfelder verteilt. Es ist ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben, sich mit ihren weitgehenden Beziehungen in Libyen zu infiltrieren, die von militärischer Sichtigkeit sind, was nicht ganz ohne Gefahr ist. Insbesondere erscheint mir bedenklich, daß die Arbeitseinsatzung der Juden nicht auf rein manuelle Arbeiten beschränkt worden ist, sondern daß sie auch in Autos verwendet werden. Ein jedoch der gegen Bezeichnung in einem tripolitanischen staatlichen Büro arbeitet, ist an sich nicht schlechter gestellt und hat evtl. größere Möglichkeiten zur Durchführung illegaler Geschäfte als vorher. (Die ursprüngliche Befürchtung, daß der secret service sich der libyschen Juden bediene, hat sich als geringer herausgestellt, als zunächst angenommen wurde. Es hat bisher nicht ein einziger Fall festgestellt werden können, und auch die gelegentlich von der italienischen Polizei angewesenen eigene provocateurs sind augenscheinlich mit ihren Angeboten abgefallen.)

Die Hauptschwierigkeit bei der Durchführung des Gesetzes dürfte darin liegen, daß von den hiesigen hohen Beamten kaum einer mit Überzeugung an diese Durchführung herangeht; der größere Teil gibt zwar ohne weiteres die destruktive Intelligenz des hiesigen Judentums zu, befürchtet aber von einem zu scharfen Vorgehen ein Zusammenbrechen der libyschen Wirtschaft. Ein kleiner Teil der Beamten hat auch persönliche oder materielle Bindungen zum Judentum. Diejenigen, die für scharfes Vorgehen plädiieren, sind in der Minderzahl. Die Behandlung der ganzen Frage hat innerhalb der Bevölkerung sehr starke Spannungen hervorgerufen. Eigentlich gewisse hält sich die Partei im Hintergrund.

Ein Hauptmotiv für das Arbeitsgesetz und die weiteren zu erwartenden Gesetze liegt darin, daß die sehr antisemitische arabische Bevölkerung immer wieder auf die Tatsache hinweist, daß sie selbst ihre besten Leute bei dem letzten Rückzug, bei dem drei arabischen Divisionen völlig aufgerissen wurden oder in Gefangenenschaft gerieten, verloren hat, während die jüdische Bevölkerung bisher ungeschoren durch den Krieg gekommen ist und lediglich große Renditegewinne eingesteckt hat.

Somit haben die leitenden Beamten in Libyen wohl das Gefühl, daß sie etwas tun müssen, damit ihnen nicht eins oder zwei Tage von nun

E907627

X 8392C33

SEUL
CHIEN
TROUVE

aus die Initiative wie das Land kommen wird. Alle Zeitungen stößen hier eine von "alten Kolonialer" bestätigt, die sich zwar unterscheiden, und natürlich bestehend, aber ~~einzig~~ sind in der Abwehr eines homo novus. Dazu kommt die Perspektivierung vor den hiesigen Gesellschaften, von denen z.B. im besonderen Interesse an der jüdischen Einwanderung das hohe Interesse besteht, wir gegenüber einen ganz besonderen Vier für Judentum zu tun zu legen und zu beweisen, daß es ein Vier ihm und allen anderen wichtig ist. Es geht natürlich auch die gleiche Absichtung hat auch der hier als Verbindungsoffizier des Reichsstaatspolizei zur Polizei dell'Affrica Lociones, Geschäftsbüro und zwecklos gesuchte Gesuchte.

Ges. v. Falther

Berlin, den 7. November 1942.

zu D III 970 C.

z. A.

- a.) das Reichssicherheitshauptamt,
- b.) die Reichsleitung der NSDAP.
 - Rassenpolitisches Amt -

B e r l i n W. 15,
Sachsenstraße 69.

Gehört

Rez.: I.V. Ges.-Rat KLINGENFUSS.

In Anschluß an das Schreiben vom 5. November
1942 - D III 948 g - wird in der Anlage eine Durch-
schrift des Berichtes des Deutschen Konsulats in
Tripoli vom 27. Oktober 1942 - 292 g - an die
Deutsche Botschaft in Rom mit der Bitte um Kenntnis-
nahme übersandt.

I. A.

ges. K L I N G E N F U S S .

z. A.

E307619

ab: 8. Nov. 1942
zur

OKH.

P.M.

grundsätzlich allein

Deutsches Konsulat

Tripoli, den 27. Oktober 1932

Godeini

Ge. 200 G

7 Durchschriften

Lu. 400000000000 Bericht

Ge. 270 G vom 20.10.32

Durchschriften über die jüdische Bevölkerung in Libyen

Unsichtig wird eine Aufstellung über die Aufteilung der jüdischen Bevölkerung in Libyen vorliegen, die mir der Commissario della Polizia, der Polizei, Freiti, liebenswürdig gestellt ist. Diese Aufstellung erlaubt mir vorläufige Behandlung einzelner Gesuchte, die in Libyen interniert angegebene Juden sind aus dem Bereich von Tripoli und Rom zu die jüdische Gemeinde Tripoli verhindert.

Die jüdische Bevölkerung in Libyen

ist in folgenden Gruppen unterteilt:

1. Die jüdische Bevölkerung in Tripoli

JC31

Deutsche Konsulat

Z. 500. 115

1919. 10. 15.

Zahlenmässige Aufstellung
der augenblicklich in Libyen wohnhaften jüdischen Bevölkerung

Provinz Bengasi und Derna 400. Hierin sind die jüdische
Bevölkerung der Provinz Bengasi und Derna von der bevölkerung
der Provinz Tripolitanien abgesondert. Die jüdische Bevölkerung
der Provinz Tripolitanien ist in den folgenden Kreisen aufgeteilt:

Provins Tripolis 23 510

Teil 1. Tripo. internierte 2 550

H.B. Die obigen Angaben sind nur annähernd genau.

Tripoli, den 15. Oktober 1919